Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/573

16. 05. 73

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend die gegenseitige Unterstützung sowohl der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten untereinander als auch im Verhältnis dieser Behörden zur Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet des Zollwesens und der Landwirtschaft zu gewährleisten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 235, gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1]), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die vorschriftsmäßige Erhebung der eigenen Einnahmen der Gemeinschaft sowie das ordnungsmäßige Funktionieren der Zollunion und der Gemeinsamen Agrarpolitik erfordern eine Koordinierung der zur Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten in allen Rechtsbereichen ergriffenen Maßnahmen.

Dies erfordert nicht nur eine engere Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten untereinander, sondern auch zwischen diesen und der Kommission, die damit betraut ist, für die Anwendung des EWG-Vertrages sowie der aufgrund dessen getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen.

Es ist somit angebracht, die gegenseitige Unterstützung zu regeln, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommission einander zuteil werden lassen, um die genaue Erhebung der Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen im Sinne des Ratsbeschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften [2]) zu gewährleisten, Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Landwirtschaftsregelungen zu verhindern und zu ermitteln, unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 des Rates vom 7. Februar 1972 betreffend die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems [3]).

Diese Verordnung betrifft sowohl die Anwendung der Regeln der gemeinsamen Agrarpolitik als auch die des Gemeinsamen Zolltarifs und der übrigen gemeinschaftsrechtlichen Zollbestimmungen. Was diesen zweiten Aspekt betrifft, so ermächtigen die einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrages die Organe der Gemeinschaft nicht, zwingende Vorschriften über die gegenseitige Unterstützung zu erlassen, so daß es angebracht erscheint, diese Verordnung auch auf Artikel 235 zu stützen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Verordnung regelt die Zusammenarbeit der für das Zollwesen und die Landwirtschaft zustän-

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 19

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 36 vom 10. Februar 1972, S. 1

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

digen Behörden der Mitgliedstaaten – nachstehend „zuständige Behörden" genannt – untereinander und mit den Organen der Gemeinschaft:

a) um die genaue Erhebung der Zölle und Abschöpfungen im Sinne von Artikel 2 Buchstaben a und b des Beschlusses des Rates vom 21. April 1970 sicherzustellen,

b) um Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Agrarregelungen zu verhindern und zu ermitteln.

2. Unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 findet diese Verordnung auf dem Agrarbereich Anwendung.

Artikel 2

1. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilen einander auf Ersuchen alle Auskünfte, die geeignet sind,

— die genaue Erhebung der Zölle und Abschöpfungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 a) sicherzustellen, insbesondere solche Auskünfte, die die Feststellung der Art, des Zollwerts und der Tarifierung der Waren erleichtern können;

— die Einhaltung der Voraussetzungen zu gewährleisten, unter denen die vollständig oder teilweise aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft gezahlten Geldleistungen gewährt werden.

Soweit diese Auskünfte auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Zollunion oder der gemeinsamen Agrarpolitik insgesamt von Bedeutung sind, werden sie auch der Kommission mitgeteilt.

2. Verfügt die ersuchte Behörde nicht über die erbetenen Auskünfte, so läßt sie Ermittlungen im Rahmen der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften anstellen. Die Kommission kann auf Antrag an diesen Ermittlungen beteiligt werden.

Artikel 3

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilen sich gegenseitig auf Ersuchen jede Bescheinigung, durch die bestätigt wird, daß Waren, die aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat ausgeführt werden, ordnungsgemäß in das Hoheitsgebiet des letztgenannten Staates eingeführt worden sind, und in der gegebenenfalls das Zoll- oder Verwaltungskontrollverfahren angegeben wird, zu dem die Waren abgefertigt wurden.

Artikel 4

Auf Ersuchen der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates stellen die zuständigen Behörden des ersuchten Mitgliedstaates den Betroffenen alle die Anwendung der Regelungen des Zoll- und Landwirtschaftsrecht betreffenden Bescheide oder Entscheidungen der zuständigen Behörden des ersten Staates zu oder lassen sie zustellen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten veranlassen, daß ihre auf dem Gebiete der Fahndung zuständigen Behörden in unmittelbarer Verbindung miteinanderstehen, um durch den Austausch von Informationen die Verhinderung und Ermittlung von Zuwiderhandlungen gegen Zoll- und Agrarregelungen zu erleichtern.

Artikel 6

Um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen zu gewährleisten, überwachen die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaates unaufgefordert oder auf Ersuchen der zuständigen Behörden, der anderen Mitgliedstaaten oder der Kommission soweit möglich in ihrem Amtsbereich sorgfältig:

a) den Ortswechsel und insbesondere die Ein- und Ausreise von Personen, die verdächtig sind, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig Zuwiderhandlungen gegen Zoll- und Agrarregelungen zu begehen;

b) die Orte, an denen auffällige Warenlager eingerichtet werden, die vermuten lassen, daß sie ausschließlich einem Warenverkehr dienen, der gegen Zoll- und Agrarregelungen verstößt;

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 15. Mai 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Zo 28/73

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. April 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

c) den Verkehr von Waren, die nach Mitteilung eines anderen Mitgliedstaates Gegenstand umfangreicher unter Zuwiderhandlung gegen Zoll- und Agrarregelung erfolgender Einfuhren sind;

d) die Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge, bei denen der Verdacht besteht, daß sie zu Zuwiderhandlungen gegen Zoll- und Agrarregelung benutzt werden.

Artikel 7

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilen einander unaufgefordert oder auf Ersuchen durch Übersendung insbesondere von Berichten, Niederschriften oder beglaubigten Kopien von Schriftstücken alle ihr zur Verfügung stehenden Auskünfte über festgestellte oder geplante Handlungen, die gegen gemeinschaftliche Zoll- und Agrarregelungen des letztgenannten Mitgliedstaates verstoßen oder zu verstoßen scheinen und für die zuständigen Behörden von Interesse sind.

Artikel 8

Auf Ersuchen der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates veranlassen die zuständigen Behörden des ersuchten Staates alle amtlichen Ermittlungen, insbesondere die Vernehmung der wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Agrarregelungen gesuchten Personen sowie von Zeugen und Sachverständigen. Sie teilen das Ergebnis der Ermittlungen den ersuchenden Behörden mit.

Artikel 9

Die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaates erteilen den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten alle Auskünfte, die diesen nützlich sein können und sich auf Zuwiderhandlungen gegen gemeinschaftsrechtliche Zoll- und Agrarregelungen beziehen. Sie übersenden ihnen Kopien von Berichten oder Auszügen aus Berichten ihrer Fahndungsdienste über besondere Verfahren bei der Begehung von Zuwiderhandlungen.

Artikel 10

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten tauschen Aufstellungen der Waren aus, von denen bekannt ist, daß sie unter Zuwiderhandlung gegen die Zoll- und Agrarregelungen ein-, aus- oder durchgeführt werden.

Artikel 11

Unbeschadet der Artikel 9 und 10 dieser Verordnung teilen die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaates denen der anderen betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich die Unregelmäßigkeiten, bei denen sehr rasche Auswirkungen außerhalb ihres Hoheitsgebietes zu befürchten sind, sowie diejenigen mit, die die Anwendung einer neuartigen betrügerischen Praxis erkennen lassen.

Artikel 12

1. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilen auch der Kommission die in Artikel 9, 10 und 11 dieser Verordnung bezeichneten Auskünfte.

2. Die Kommission führt auf Gemeinschaftsebene Informationstagungen für die mit der Materie befaßten Vertreter der Mitgliedstaaten durch, um mit ihnen die aufgrund der in Absatz 1 genannten Bestimmungen erhaltenen Auskünfte vor allem im Hinblick darauf zu prüfen, welche Lehren daraus in bezug auf die Unregelmäßigkeiten sowie auf die Verhütung und Verfolgung von Unregelmäßigkeiten zu ziehen sind.

3. Sollte sich bei der Anwendung gewisser geltender Bestimmungen herausstellen, daß eine Lücke zum Nachteil der Gemeinschaft besteht, so konsultieren sich die Mitgliedstaaten auf Antrag eines Mitgliedstaates oder der Kommission unter den im vorstehenden Absatz vorgesehenen Bedingungen oder im Rahmen jedes anderen zuständigen Organs, um eine angemessene Lösung zu finden.

Artikel 13

1. Die Bestimmungen dieser Verordnung verpflichten die zuständigen Behörden nicht zur Weitergabe von Auskünften, die von Banken oder ihnen gleichgestellten Instituten erteilt werden.

2. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates können Auskünfte verweigern, durch die nach Ansicht dieses Staates ein Geschäfts-, Betriebs- oder Berufsgeheimnis verletzt würde.

3. Die erhaltenen Auskünfte, Mitteilungen und Schriftstücke dürfen nur zum Zwecke der Durchführung dieser Verordnung verwendet werden. Sie dürfen anderen als den mit ihrer Verwendung zu diesem Zweck betrauten Personen nur dann übermittelt werden, wenn die erteilende Behörde dies ausdrücklich billigt.

4. Die Auskunftsersuchen, Sachverständigengutachten und sonstigen Mitteilungen, über die die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates aufgrund dieser Verordnung verfügen, genießen den Schutz, den das innerstaatliche Recht dieses Staates für Schriftstücke und Auskünfte der gleichen Art vorsieht.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Obgleich der überwiegende Teil der zum Funktionieren der Zollunion notwendigen Bestimmungen übereinstimmt oder zumindest in allen Mitgliedstaaten angeglichen ist, zeigt die Erfahrung, daß seine Anwendung ernstlich behindert oder sogar gänzlich unterbunden werden kann, wenn es an einer verwaltungsmäßigen gegenseitigen Unterstützung auf europäischer Ebene fehlt. Gleiches läßt sich hinsichtlich der Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Bestimmungen feststellen.

Angesichts der geographischen Weite des EWG-Raumes sowie der Verschiedenheit der ihn bildenden Mitgliedstaaten ist eine enge Zusammenarbeit unerläßlich zwischen den mit der Erhebung der „Zölle" und Abschöpfungen im Sinne von Artikel 2 Buchstaben a und b des Beschlusses des Rates vom 21. April 1970 betrauten Behörden sowie den Behörden, deren Aufgabe die Anwendung der Bestimmungen betreffend die Gewährung von Geldleistungen ist, die durch den EAGFL finanziert werden (Ausfuhrerstattungen, Beihilfen aller Art). Diese Koordinierung ist ganz besonders notwendig zur Durchführung einner wirksamen Bekämpfung der Unregelmäßigkeiten, die in diesen beiden Bereichen begangen werden können.

Eine gemeinschaftsrechtliche Regelung ist in diesem Bereich um so dringlicher, als die Unregelmäßigkeiten, um die es sich dabei handelt, letztlich als Verstöße gegen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts anzusehen sind. Gemäß den Bestimmungen des vorgenannten Beschlusses des Rates vom 21. April 1970 ist davon auszugehen, daß die in Betracht kommenden Einnahmen dem Gemeinschaftshaushalt entzogen werden. Aufgrund der zahlreichen Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen des Rates oder der Kommission auf dem Zoll- und Agrarsektor ist ein bedeutender Teil der zur Durchführung des Gemeinsamen Zolltarifs oder im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Bestimmungen in Gemeinschaftsrecht übergegangen. Die richtige Anwendung dieses Rechtsbereichs gilt es abzusichern unter Voraussetzungen und aufgrund von Verfahrensregeln, die so genau wie möglich sind.

Einen ersten Schritt in diese Richtung haben die Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung durch Abschluß des Übereinkommens über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen, unterzeichnet am 7. September 1967 in Rom gemacht.

Allerdings, bedingt durch den Umstand, daß dieses Übereinkommen zu einer Zeit ausgearbeitet wurde, zu der die zollrechtlichen Bestimmungen noch wesentlich national waren, bietet es noch nicht die Garantien im Hinblick insbesondere auf eine einheitliche richterliche Auslegung wie sie einer Verordnung des Gemeinschaftsrechts eigen sind. Außerdem ist das Ziel dieses Übereinkommens lediglich, „eine genaue Erhebung der Zölle und sonstigen Ein- und Ausgangsangaben sicherzustellen sowie Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze zu verhindern, zu ermitteln und zu verfolgen" (Als Zollgesetze gelten im Sinne des Artikels 2 des Übereinkommens die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ein-, Aus- und Durchfuhr, die sich auf Zölle oder alle sonstigen Abgaben oder auf Verbote, Beschränkungen oder Kontrollen beziehen).

Trotz dieser Beschränkung ihres Anwendungsbereichs stellt dieses Übereinkommen zwar ein wichtiges, jedoch nicht ausreichendes Instrument für die Kontrolle der ordnungsmäßigen Anwendung des auf den obenerwähnten Gebieten insgesamt geltenden Gemeinschaftsrechts dar. Diese Unzulänglichkeit zeigt sich noch mehr, wenn man berücksichtigt, daß sich der gegenseitige Beistand aufgrund des genannten Übereinkommens auf die nationalen Verwaltungen beschränkt.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Zusammenarbeit unter den nationalen Verwaltungen, so wichtig sie auch ist, durch eine Zusammenarbeit mit der Kommission ergänzt werden muß, deren entscheidende, in Artikel 155 des EWG-Vertrages definierte Aufgabe darin besteht, für die Anwendung dieses Vertrages sowie der von den Organen aufgrund dieses Vertrages getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen.

Nur insoweit sie regelmäßig über die Schwierigkeiten informiert ist, denen sich die nationalen Verwaltungen ausgesetzt sehen, kann die Kommission diese ihre Aufgabe voll und ganz erfüllen und dank der Wirkungsmöglichkeiten, die ihr der Vertrag einräumt, eine wirksame Rolle bei der Bekämpfung von Verkehrsverlagerungen sowie von Betrügereien spielen.

Angesichts der Verantwortung, die ihr insbesondere im Bereich der Abfassung und der Durchführung der Gemeinschaftsbestimmungen im Bereich der eigenen Einnahmen zukommt, ist es erforderlich, die Kommission an einem System verwaltungsmäßiger Zusammenarbeit auf europäischer Ebene zu beteiligen, damit sie in der Lage ist, die angemessenen Schutzmaßnahmen entweder zu treffen oder ihren Erlaß vorzuschlagen und gegebenenfalls die Fahndungstätigkeiten der nationalen Verwaltungen zu koordinieren.

Aus diesen Gründen ist ein System gegenseitiger Unterstützung zu errichten, das darauf gerichtet ist, die ordnungsgemäße Anwendung von Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiete des Zollwesens und der Landwirtschaft zu gewährleisten, indem es die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden sowie zwischen diesen und der Kommission vorsieht.

Dies ist das Ziel dieses Verordnungsvorschlags, der, auf die Artikel 43 und 235 des Vertrages gestützt, die Stellungnahme des europäischen Parlaments erfordert.